

wir von Konrad von Tillendorf nicht sehr viel. In einer Urkunde vom 6. Januar 1289 werden ihm von Herzog Rudolf die Einkünfte seines Kornhauses in Zürich verpfändet.¹⁾ 1292 heiratete seine Gemahlin wieder, er muß also wohl spätestens 1291 gestorben sein. Aber es gibt auch eine Urkunde, die Konrad selbst am 24. April 1289 ausgestellt hat.²⁾ Mit ihr hat er anstatt des Herzogs das Zisterzienserkloster Steinen in Schwyz in seinen Schutz genommen und verboten, das Kloster mit Steuern und Abgaben zu beschweren. Wenn das geschähe, „das wer mir und minem herren getan und wollten es auch rechnen“. Es geht hier um einen alten Streit, ob die Zisterzienser besteuert werden dürfen. Schon 1233 und 1234 gab es deshalb eine Auseinandersetzung in Uri³⁾ und 1275 hatte das Kloster Steinen von der Königin Anna eine Urkunde erhalten⁴⁾, die sich auf die Steuerfreiheit bezog. Später hat die Königin Elisabeth dem Kloster neuerdings wieder eine solche Urkunde am 13. Januar 1299 ausgestellt.⁵⁾ Es handelt sich also um einen durchaus nicht neuen Streitfall, dessen Bedeutung man nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Auseinandersetzung richtig verstehen kann. Die Talgemeinden wollten die Zisterzienser besteuern, die Könige aber wollten sie von solchen Steuern und Abgaben befreien.

Was macht nun K. Meyer aus dieser Urkunde vom 24. April 1289? Er geht von einer Bemerkung von Ägidius Tschudi aus⁶⁾ und erblickt in der Urkunde „eine absichtliche Verhöhnung der Standesehre der Waldleute“⁷⁾, „eine ungeheuerliche Verhöhnung, eine Verspottung des persönlichen Freiheitsstandes“; „Tillendorf verspottet die politische Freiheitsidee der Schwyzer“⁸⁾, er (Tillendorf) hat absichtlich den Freiheitssinn und das Standesbewußtsein der Schwyzer gehöhnt“.⁹⁾ K. Meyer spricht von einem „radikalen Wechsel des politischen Kurses“¹⁰⁾, von einem „neuen politischen Kurs, dem Tillendorfkurs gegen Schwyz“¹¹⁾, der dann zum politischen Bund von 1291 geführt hat. Tillendorf ist der Typus des harten Vogtes, durch den die Eidgenossen zum Widerstand gereizt wurden, mit ihm hat K. Meyer auch die *antiqua confoederatio* in Verbindung ge-

1) Qu. W. I. 1572.

2) Qu. W. I. 1582. Vgl. Nabholz S. 537, der auch diese Urkunde bespricht.

3) Qu. W. I. 345, 349. 4) Qu. W. I. 1178. 5) Qu. W. II. 191.

6) Vgl. Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 99 Anm. 163.

7) K. Meyer, Ursprung S. 458. 8) A. a. O. S. 462.

9) A. a. O. S. 649 Anm. 25. 10) A. a. O. S. 456. 11) A. a. O. S. 458.